

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 26 (1950-1951)  
**Heft:** 24

**Artikel:** Die Wehrmänner erhalten Taschenmunition  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-707391>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. Zürich-HB. 2821, Tel. 56 71 61. Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

24

XXVI. Jahrgang 31. August 1951

## Die Wehrmänner erhalten Taschenmunition

Wie der Tagespresse zu entnehmen ist, hat das Eidg. Militärdepartement am 31. Juli 1951 eine Verfügung erlassen, nach welcher angeordnet wird, daß wiederum *Taschenmunition an die Wehrmänner abgegeben wird.* Alle *Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen*, die Gewehre, Karabiner, Pistolen oder Revolver tragen, werden wie folgt mit Taschenmunition ausgerüstet: 24 Patronen für Gewehr und Karabiner, 24 Patronen für 7,65-mm-Pistole, 16 Patronen für 9-mm-Pistole und 20 Patronen für Revolver.

Die *Abgabe* der Munitio n erfolgt im Jahre 1952 in den Schulen, Kursen, Organisationsmusterungen und bei den Inspektionen in den Gemeinden. Wehrmänner, die durch diese Dienstleistungen nicht erfaßt werden, haben die Taschenmunition im nächsten Zeughaus zu beziehen.

Die Taschenmunition ist *verschlossen aufzubewahren.* Die Abgabe der *Gewehrpatronen* erfolgt in *plombierten Blechsachteln.* Der Wehrmann darf die Verpackung nur in den auf dem aufgeklebten *Merkblatt* erwähnten Fällen öffnen. Die Rückgabe der Munitio n erfolgt mit dem Austritt des Wehrmannes aus der Wehrpflicht.

Mit dieser Verfügung wird die Taschenmunition zu einem Teil der *persönlichen Ausrüstung* desschweizerischen Wehrmannes.

Daß diese neueste Verfügung des Eidg. Militärdepartements nichts Alarmierendes an sich trägt und nicht der Befürchtung entspringt, daß in diesen Tagen schon der Ausbruch des Dritten Weltkrieges zu erwarten sei, erhellt am besten aus der Tatsache, daß die Abgabe der Taschenmunition erst im Laufe des Jahres 1952 erfolgen soll. Es ist nicht das erstemal, daß dem schweizerischen Wehrmann Munitio n nach Hause mitgegeben wird, für die er als einen Teil der persönlichen Ausrüstung den Militärbehörden gegenüber die Verantwortung trägt. Eine verlötete Blechsachtel mit Munitio n hatte jeder Schweizer Soldat schon im letzten Dezennium des vergangenen Jahrhunderts in seiner Wohnung, und in der Zeit um den Ersten und den Zweiten Weltkrieg herum trugen unsere Wehrmänner ihrer Taschenmunition ebenfalls recht Sorge.

Die Tatsache, daß jeder Schweizer Wehrpflichtige bei sich zu Hause Munitio n in beachtlicher Menge mit sei-

ner Waffe aufbewahren darf, stellt der politischen Reife und dem besonnenen Charakter des Schweiz ers wohl das schönste Zeugnis aus. In Ländern, wo auf den Besitz von Waffen und Munitio n hohe Strafen stehen oder wo politische Meinungsverschiedenheiten mit weitaus größerer Leidenschaftlichkeit ausgetragen werden als bei uns, wäre diese bei uns erfolgte Maßnahme schlechterdings undenkbar. In diesen spannungsgeladenen Zeiten müßten die Waffen dort wohl von selber losgehen. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß das Ausland von der neuen Verfügung teils mit Genugtuung, teils mit Verwunderung Kenntnis nehmen wird. Freunde unseres Landes werden mit Genugtuung aufs neue den starken

Willen von Volk und Regierung erkennen, für jeden Ernstfall zur Verteidigung des Landes vom ersten Augenblick an bereit zu sein. Verwunderung wird man dort empfinden, wo man gezwungenermaßen in der Lage ist, Vergleiche zu ziehen zwischen den freiheitlichen Rechten, die der Bürger der ältesten Demokratie besitzt, und jenen «Freiheiten», die den Herdenmenschen der «Demokratien» neuesten Gepräges fast zu Boden drücken.

Für das Verständnis eindeutiger und vollkommener Abwehrbereitschaft gab es kaum je einmal günstigeren Nährboden, als gerade in gegenwärtiger Zeit. In Korea sind die Bemühungen um einen ehrlichen Waffenstillstand bis zu

dem Zeitpunkt, da sie unter heuchlerischem Vorwand mit offensichtlich unehrlichen Mitteln zwangsmäßig abgebrochen werden mußten, in einer unaufrichtigen Atmosphäre vor sich gegangen, und von Persien kehrten die englischen Unterhändler unbefriedigt über die Zähigkeit und den Hochmut ihrer Verhandlungspartner wieder nach Hause zurück.

Die bevorstehende Weltkonferenz von San Franzisko läßt einen kaum allseits befriedigenden Ausgang erwarten.

Überall schwüle Gewitterstimmung, sturmgeladene Atmosphäre, Mißtrauen. Unaufrichtigkeit und Unehlichkeit.

Da kann man kaum Vernünftigeres tun, als sich dieser fatalen Situation anzupassen und allen Gefahren ruhig und überlegt zu begegnen.

M.

### Schlachtgebet der alten Eidgenossen

*O Herr, wych nit mit Diner gnad!  
Behüet die Eidgenoschaft vor schad;  
stryt für sie künftig wie bishar,  
trüw Eidgenossen wohl bewar.  
Verlych inen rechte einigkeit;  
laß inen beschehen ganz kein leid,  
und tue sie dergestalt gwennen,  
daß, so man sie begert zu trennen,  
sie alle fest zusammenhalten,  
wie vor zyten ir biderben alten.  
Ein herz und sinn wellist Du daneben  
alt guot Eidgenossen iemer geben.*